

# Gutachten

Die Revision des Angelegten Rene Lodall hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (A.) und begründet ist (B.). Fraglich ist unterdessen, inwiefern eine Revision auch zweckmäßig wäre (C.).

## A. Zulässigkeit der Revision

### I. Statthafigkeit

Da Angelegter wurde erstinstanzlich von einem Schwurgericht des Landgerichts Halle verurteilt. Dieses Urteil kann er gemäß § 333 Abs. 2 StPO in Wege der Revision anfechten.

### II. Rechtsmittelberechtigung und Beschwer

Der durch die erstinstanzliche Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten beschwerte Angelegte Lodall ist gem. § 286 Abs. 1 Abs. 2 StPO rechtsmittelberechtigt. Zumeist die Revision einlegung hier nicht gegen den ausschließlichen Willen des



Angelagten erfolgt ist, konnte sie auch durch<sup>2</sup>  
dessen Verteidiger eingelegt werden, § 294 StPO.

### III. Frist und Form der Revisionseinglegung

Fraglich ist, ob die Revision fristgerecht eingelegt wurde. Gemäß § 341 Abs. 1 StPO muss die Revision binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden. Danach endet die Revisionsfrist mit Ablauf des Freitags, des 3.02.2014, d.h. desjenigen Tages, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem eine Woche zuvor das Urteil verkündet wurde, §§ 341 Abs. 1, 48 Abs. 1 StPO (Fristbeginn: Freitag, 24.01.2014). Der - insoweit maßgebliche - Eingang des Revisionsentscheidungsbeschlusses bei Gericht am 4.02.2014 war demnach verspätet.

Die Einlegungsfrist könnte jedoch durch die verspätete telefonische Erklärung des Verteidigers gegenüber der Geschäftsstellenleiterin Dombrowski am 1.02.2014 gewahrt worden sein. Neben der schriftlichen Einlegung der Revision zählt auch diejenige zu Protokoll der



3

Geschäftsstelle, § 341 Abs 1 StPO. Was Erlänger  
zu Protokoll gehen will, muss sich allerdings per-  
sönlich auf der Geschäftsstelle einfinden. Nur dann  
kann der Urlandsbeamte die Identität und Berechtigung  
des Erläuternden und den Inhalt der Erklärung  
zuverlässig und im erforderlichen Maße feststellen.  
Die allein telefonische Erklärung gegenüber der Ge-  
schäftsstelle genügt insoweit nicht. Anders verhält es  
sich auch nicht deshalb, weil die Urlandsbeamtin hier  
auf Verlangen des Verteidigers einen Aktenvermerk an-  
gefertigt hat. Die Existenz des Vermerks gibt für  
sich gewissermaßen keinen Anlass über die Berechtigung  
des Anrufers. Weitere Maßnahmen zur Identitätsbestä-  
tigung sind nicht ergriffen worden.

Dem Angeklagten wird aber Wiedereinsetzung in den  
ursprünglichen Stand zu gewähren sein, § 44 S. 1 StPO. Die  
-zunächst nur einjährige - Fristversäumung hat der Ange-  
klagte nicht verschuldet. Ein mögliches Verschulden seines  
Verteidigers, da den Einlegungsschriftsatz erst einen Tag vor



Tristende zur Post gegeben hat, ist ihm nicht<sup>4</sup>  
zuzurechnen. Für ein Mitverschulden des Angelegten  
ist nichts ersichtlich. Zins eigener Wiedereinsetzungsantrags  
bedarf es nicht, weil die versäumte Handlung bereits  
innerhalb der Abmahnfrist nachgeholt wurde, § 45 Abs. 2  
S. 3 StPO.

✓ Des Einlegungsrechtsatz vom 1.02.2014 führt den  
Formanforderungen des § 341 Abs. 1 StPO.

#### IV Revisionsbegründung

Die bislang nicht begründete Revision müsste nach inner-  
halb der Frist des § 345 Abs. 1 S. 1 StPO de-  
gündet werden. Grundsätzlich muss die Revisionsbegrün-  
dung danach binnen eines Monats nach Ablauf der  
Einlegungsfrist beim Gericht, dessen Urteil angefochten  
wird, eingehen. War indessen bei Ablauf der Einlegungs-  
frist das Urteil noch nicht zugestellt, beginnt die  
Frist erst mit der Zustellung des Urteils, § 345 Abs. 1  
S. 3 StPO. So verhält es sich hier. Das Urteil  
wurde dem Notidigen erst am 20.03.2014 und da-

was hier geht zu  
bei WE beg. ist  
ist zu den  
WE-Beschlüssen



mit rund 6,5 Wochen nach Ablauf der Einlegungs<sup>5</sup>  
frist zugestellt. Die Revisionsbegründungsfrist endet  
demnach mit Ablauf des 20.04.2014, §§ 345  
Abs. 1 S. 3, 43 StPO. Sie ist stand heute  
(11.04.2014) noch einzuhalten.

Die Revision kann durch einen vom Verteidiger zu  
unterscheidende Schriftsatz oder - unter Beachtung  
der oben skizzierten Anforderungen - zu Protokoll  
der Geschäftsstelle begründet werden, § 345 Abs. 2  
StPO.

#### V Kein Verzicht

Der Angelegte hat nach Urteilsverkündung keinen  
Rechtsmittelverzicht erklärt.

#### VI Zwischenergebnis

Die Revision ist zulässig.



## B. Begründetheit der ReVISION

Die ReVISION ist begründet, wenn die Verfahrensvoraussetzungen nicht vorliegen oder das Urteil auf einem formellen oder materiellen, den Angeklagten beschwerenden Fehler beruht.

### I. Verfahrensvoraussetzungen

Die Verfahrensvoraussetzungen liegen vor. Angesichts des eingetretenen Todes des Opfers ist gem. § 44 Abs. 2 S. 1 GVG die so tätig gewordene Staatsanwaltschaft als Schlichtungsgericht zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle - ausschließlich der Feststellungen des Urteils - aus § 4 Abs. 1 StPO, jedenfalls aber aus § 8 Abs. 1 StPO, weil sämtliche Angeklagten zum Zeitpunkt der Erledigung der Anlage ihren Wohnsitz in Halle hatten.

Eines Strafverfahrens für den abgeurteilten Computerbetrug gem. §§ 203a Abs. 2, 263 Abs. 4, 248a StGB bedurfte es nicht, da der abgeurteilte Betrag von 800 Euro nicht geringfügig iSd § 248a StGB war.



## II. Verfahrensregeln

### 1. Absolute Revisionsgründe, §338 StPO

Das erkennende Gericht könnte nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sein. Da es sich in diesem Fall um einen absoluten Revisionsgrund i.S.d. §338 Nr. 1 StPO handelt, wäre unidolegallich vermutet, dass das Urteil auch auf diesem Rechtsfehler beruht.

Gen. §29 DRiG darf bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe mitwirken. Richter auf Probe folgen gemäß §29a Abs. 3 DRiG die Bezeichnung "Richter", und zwar ohne einen das Gericht bezeichnenden Zusatz. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls (§244 StPO) haben bei der Entscheidung gegen den Angeklagten zwei beizitzende Richter ohne einen das Gericht bezeichnenden Zusatz, nämlich zwei Richter auf Probe, nämlich Richter Watzke und Richter Holz mitgewirkt. Aufgrund des damit vorliegenden Vorstoßes gegen §29 DRiG war das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt, §338 Nr. 1 StPO.



Demnach liegt kein absoluter Revisionsgrund vor.<sup>8</sup>  
Der Angelegte wäre mit einer darauf gerichteten  
Reze präcludiert, § 338 Nr. 1 Hs. 2 StPO. Da die  
Besetzung des Gerichts der Verheerungsbeteiligten mit Zu-  
stellung des Erstinstanzbeschlusses abgelehnt worden  
war (§ 222a Abs. 1 StPO), hätte etwaige Besetzungs-  
mängel innerhalb einer Woche nach Zustellung der  
(§ 222b Abs. 1 StPO)

Abteilung gerügt werden müssen. Das ist nicht geschehen.  
Besetzungseinwände können daher nicht mehr - auch und  
grade nicht mehr im Wege der Revision - geltend gemacht  
werden. Dagegen stehen dann deshalb auch, ob es sich  
bei der Stätfin Casper um eine politische Funktion  
iSd § 34 Abs. 1 Nr. 3 → GVG iVm 30 Abs. 1 BantStG  
handelt, die nicht zur Stätfin hätte berufen werden  
sollen. Auch mit einem darauf gerichteten Besetzungs-  
einwand wäre der Angelegte nicht mehr präcludiert.

~~Der Angelegte dankt jedoch in seiner Verteidigung an  
einer für die Entscheidung wesentliche Rolle an~~



## 2. Relative Revisionsgründe

9

Der vom Verteidiger des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin vom 27.01.2014 linksunten gestellte

Beweisantrag könnte rechtsfehlerhaft abgelehnt werden sein und damit einen Verstoß gegen § 244 Abs. 3 S. 3 StPO begründen. Voraussetzung ist insoweit,

dass es sich bei dem Antrag zunächst überhaupt

um einen Beweisantrag iSd § 244 Abs. 3 S. 1 StPO

gehandelt hat. Das ist der Fall, wenn der An-

tragsteller ersichtlich verlangt, Beweis über eine bestimmt

behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder

Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes

Beweismittel zu erheben und den Antrag zu erheben

ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die be-

hauptete Tatsache belegen können soll.

Danach erfolgt der Antrag des Verteidigers über die

Anforderungen an einen Beweisantrag nach § 244 Abs. 3

S. 1 StPO. Mit den Zeugen Stödel wurde ein Beweis-



mittel Punkt bezeichnet, um das vom Verklagten<sup>10</sup>  
behauptete normale Verhalten des Angeklagten am Vor-  
abend der ~~Beweis~~ Tat zu belegen. Der Beweis-  
antrag durfte daher nur unter den Voraussetzungen des  
§ 244 Abs 3 S 2 u. 3 StPO abgelehnt werden.

Dem Verteidiger ist es dabei übernommen, - wie über  
den Beweisanspruch nur hilfsweise zu stellen. Entgegen  
§ 244 Abs. 6 StPO ist über den Hilfsbeweisanspruch  
nicht durch Beschluss während der Hauptverhandlung,  
sondern erst im Urteil zu entscheiden. Andernfalls  
bedürfte es einer (unzulässigen) Teilbekanntgabe der  
Urteilsgründe vor Urteilsverkündung.

Das Gesetz hat sich vorliegend in den Urteils-  
gründen mit dem Hilfsbeweisanspruch auseinandergesetzt  
und ihn im Ergebnis wegen Unreichbarkeit des eigenen  
Mittel Stachel abgelehnt. Als unreichbar iSd § 244  
Abs 3 S.3 Nr.5 StPO ist ein Beweismittel anzusehen,  
wenn es trotz aller Bemühungen des Gerichts, die des



Bedeutung und den Wert des Beweismittels ein<sup>11</sup>  
Spuren, nicht erfolgreich bejagt werden konnte und  
keine begründete Aussicht besteht, es in absehbarer  
Zeit herbeizuschaffen. Dass ein Zeuge - wie hier  
unbekannt verzogen ist, macht ihn nicht ohne weiteres  
unerschöpflich. Das gilt umso mehr, wenn sich die  
Sondierung des Gerichts auf eine telefonische Einwohner-  
meldungsanfrage in einer Sitzungsunterbrechung beschränkt.  
Das Gericht hätte vielmehr weitere Nachforschungen anstellen  
müssen, die erfahrungsgemäß ohne größeren zeitlichen, per-  
sonellen oder finanziellen Aufwand vorgenommen werden  
können, d.h. insbesondere den Angehörigen um nähere  
Informationen zum Aufenthaltsort des Zeugen bitten oder  
dass die Einwohnermeldungsanfrage Angehörige des Zeugen  
ausdrücklich machen und anschließend kontaktieren müssen. Das  
Maß des erforderlichen Sondierens legt sich dabei  
insbesondere auch an der Schwere des dem Angehörigen  
zur Last gelegten Tates zu orientieren. Stehen Tötungsdelikte  
oder Delikte mit Todesfolge im Raum, kann es nicht



✓ bei einer einfachen Erziehungsmittelkontingenz bewenden.<sup>12</sup>

Nach diesen Maßstäben dürfte der Beweisweg zumindest wegen Unerschickbarkeit rechtsfehlerhaft abgelehnt worden sein. Allerdings kann bei Halbweisenanfragen - anders als bei herkömmlichen Beweisfragen - nach st. Rspr. die Begründung der Ablehnung ausgewechselt werden, wenn statt des vom Gericht herangezogenen Ablehnungsgrund ein anderer Ablehnungsgrund greift. Vor diesem Hintergrund sollte der Beweisweg unter Umständen wegen Bedenkungslosigkeit der Beweistatsache abgelehnt werden können, § 244 Abs. 3

S. 3 Nr. 2 StPO.

✓ Bedenkungslos ist eine Beweistatsache, wenn ein Zusammenhang zwischen ihr und der abgeurteilten Tat nicht besteht. Das ist auch dann der Fall, wenn die Beweistatsache nicht geeignet ist, die Entscheidung irgendwie zu beeinflussen. So liegt es hier. Selbst wenn die hier relevante Beweistatsache erwiesen sein sollte, hätte sie tatsächlich keine Auswirkungen auf die Entscheidung.



Ob sich der Angelegte nämlich am Vorabend 13  
der Tat normal, nervös oder nicht nervös ver-  
halten hat, ist mit der Feststellung des Urteils  
irrelevant. Schließlich sollen die Angelegten ebenfalls  
erst am Tagtag selbst den Tatentschluss gefasst  
haben. Der Angelegte könnte davon am Vorabend in  
seinem Verhalten also noch gar nicht beeinflusst gewesen  
sein.

Ein Vorstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO liegt damit  
nicht vor. Der Hilfsbeweis Antrag wäre jedenfalls wegen  
Bedrohungslosigkeit der Beweistatsache im Urteil ab-  
zulehnen gewesen.

Jeder könnte die Hauptverhandlung unzulässig lange  
unterbrochen werden sein und insoweit einen Verfahrens-  
vorstoß begründen, § 229 Abs. 1 StPO. Die Hauptver-  
handlung darf grundsätzlich nur bis zu drei Wochen  
unterbrochen werden. Die für Großverfahren sonstigen  
Ausnahmetatbestände des § 229 Abs. 2 StPO ist



Der Prozess wird anhängig wie § 229 Abs. 3 14  
StPO. Die 22-tägige Unterbrechung der Hauptver-  
handlung zwischen dem 28.12.2016 und dem

wj. § 229 II  
begründet im  
Urteil vor  
→ II inwieweit  
bedürftige Erklärung  
→ 7.1.2017  
Wiederholung  
→ ab 11.  
Tage

19.01.2017 könnte daher einen relativen Revisionsgrund  
darstellen. In der Regel beruht das Urteil auch  
auf dieser Verfahrensregel, allerdings nur, wenn  
die Hauptverhandlung aufgrund der Fristüberschreitung  
tatsächlich hätte wiederholt werden müssen, § 229  
Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StPO. Das ist hier aber nicht  
der Fall: Die Hauptverhandlung wurde lediglich  
am 19.01.2017 und damit am Tage nach Ab-  
lauf der Drei-Wochen-Frist fortgesetzt. Gem. § 229  
Abs. 4 S. 1 Nr. 1 StPO bedarf es in dieser  
Konstellation (noch) keiner Wiederholung der Haupt-  
verhandlung. Das Urteil kann dann auch nicht auf  
der nur fünfjährigen Fristüberschreitung beruhen, § 334  
Abs. 1 StPO.

Frage ist, ob die Verlesung des protokollierten  
Protokolls über die Vernehmung des Zeugen Bechtold einen



revisiden Vorstoß gegen den Grundsatz der per-<sup>15</sup>  
sönlichen Verhandlung (§250 StPO) begründet. Grund-  
sätzlich darf eine Verhandlung nicht durch Verlesung  
des Ur oder eine weitere Verhandlung aufgenommener Pro-  
tokolles ersetzt werden, §250 S.2 StPO. Aus-  
nahmweise zulässig ist die Ersetzung liegen,  
wenn die Verfahrensbeteiligten (Angeklagte, Verteidiger und  
Staatsanwalt) mit der Verlesung einverstanden sind.

Aug: §251 IV!

§251 Abs.1 Nr.1 StPO. Auswieslich des Haupt-  
verhandlungsprotokolles (§244 StPO) ist das Ur  
des Fall geneesen.

Das Protokoll umfasst auch den ständelichen In-  
halt (§242 StPO). Der Aufnahme der wesentlichen  
Ergebnisse der Zeugenvernehmungen bedarf es vor dem  
Schwurgericht nicht (arg. ex. §243 Abs.2 S.1 StPO).

Die Unterschrift über Selbsten unter dem Urteil ist  
nicht ständelich, §245 Abs.2 S.3 StPO.



### 3. Zwischenergebnis

Regels sensibler Verfahrensteife hat die Verfahrensteife keine Aussicht auf Zirkel.

### III. Sachzüge

Die Revision könnte aber mit der Sachzüge Aussicht auf Zirkel haben, wenn und soweit die vom Tatgericht getroffenen Feststellungen die Verurteilung des Angeklagten wegen einzelner oder sämtlicher Delikte nicht tragen. Die Prüfung beschränkt sich dabei nicht auf die richtige Anwendung des materiellen Rechts (Substantionsfehler). Vielmehr ist auch zu prüfen, ob die Urteilsfeststellungen überhaupt eine tragfähige Grundlage für diese Prüfung bieten, insbesondere, ob sie frei von Lücken, Widersprüchen und Verstößen gegen Denk- und Erfahrungsätze sind (Darstellungsätze).

#### 1. Darstellungsätze

Bereits die Tragfähigkeit der Urteilsfeststellungen er-



schient zweifelhaft. Die Feststellungen des Tat-<sup>17</sup>  
gerichts zu einem möglichen Tötungsvorsatz des Ange-  
klagten, den das Schwurgericht ablehnt, sind hienun-  
ter. Feststellungen zu einem möglichen Tötungsvorsatz  
im Zeitpunkt der Anwendung der stumpfen Gewalt  
auf das Opfer fallen gänzlich. Zwar kann das  
Versetzen des Transportes des Angeklagten Ledels  
darauf schließen lassen, dass die Angeklagten in  
ihre ursprünglichen Tatplanung vom Überleben des  
Opfers ausgegangen sind.

Allerdings kann der Tötungsvorsatz auch erst später,  
d.h. im Rahmen der Ausführung des an dem anderen  
(Bemüchigungs-) Delikts, gefasst werden und in diesem  
Fall eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Tötung wegen  
dass die Täter den Motor des angestellten Trans-  
portes later laufen lassen, um ggfs. linksseitige Hilfe  
auf das zurückgelassene Opfer abzuwenden zu werden,  
lässt - entgegen der Ansicht des Tatgerichts - nicht zugegen



18  
auf einen nachdrücklichen Tötungsvorsatz schließen. In  
Anbetracht der Abschiedsart der Waidlichung  
und der schweren Körperverletzungen des Opfers  
läßt es an dieser Stelle welches eine Abgrenzung  
zwischen dolus directus und dolus indirectus  
bedeutet. Ähnliche Fragen stellen sich beim  
Problem der Geeignetheit einer zunächst ungewissen  
Fehlrittschuld. Die hierzu erforderlichen Feststellungen  
fallen günstig.

ein durchschlagend  
gewissen mit einer  
bestimmten Folge

Lückenhaft sind die Urteilsfeststellungen dabei auch  
in Hinblick auf mögliche Mordmerkmale. Darüber erheben  
neben der Haupttat auch das Mordmerkmal der  
Grausamkeit und die Absicht eine andere Straf-  
tat zu verüben. Merkmale stütze dagegen angesichts  
des infolge der Zerkleinerung zum Zeitpunkt der Anwendung  
des stumpfen Gewalts nicht mehr aufgelösten Opfers aus-  
schließen.

Fazit eines sehr  
kurzen und unvollständigen  
Arbeitsauftrags  
im 19. Jhd.

Die Darstellungsweise hat keinen Anspruch auf Erfolg.



## 2. Substantivfehler

Dem Tatgericht könnten auch Fehler bei der Anwendung des materiellen Rechts unterlaufen sein. Das ist der Fall, wenn die Urteilsfeststellungen den Schuld- und Rechtsfolgenanspruch (teilweise) nicht oder nicht in dieser Art tragen.

a) Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge, §§ 239a Abs. 1 u. 3, 25 Abs. 2 StGB

So voll wie  
sinnlos die TB  
auf, ein Urteil  
kann es geben  
da es ist die  
Umstritten, die  
Kategorie ist nicht  
klar

Anstelle des vom Tatgericht angenommenen Raubes mit Todesfolge (§§ 249, 251 StGB) könnten die Feststellungen einen mittelschwerlich begangenen erpresserischen Menschenraub mit Todesfolge gem. §§ 239a Abs. 1 u. 3, 25 Abs. 2 StGB tragen.

Was ist § 239a mit  
da mit obj. B  
aufge? Erpresserischer  
Raub ist Teil an  
obj. B

Der erpresserische Menschenraub beruht an eine Erpressung (§ 253 StGB) an, die durch das Schaffen einer Berücksichtigungsloze über das Opfer gezielt eingeleitet werden soll. § 239a StGB damit daher nur in

Betracht, wenn das Aktivieren der EC-Karte und das dazugehörigen PINs von Opfer keinen Raub, sondern eine

Achtung: noch kein  
ist jeder Raub eine  
Erpressung, es sind nicht  
alle § 239a



20

Erpressung darstellt. Nach der Rechtsprechung ist das  
der Fall, wenn sich die Tat ihrem äußeren Erscheinun-  
gsbild nach eher als ein „Geben“ denn als ein „Nehmen“  
darstellt. Die Literatur ordnet die Erpressung unterdessen  
als Selbstschädigungselekt ein und fordert - in Anlehnung  
an § 263 StGB - eine (wenn auch nicht zwingend frei-  
willige) Vermögensverfügung des Opfers.

Nach beiden Ansichten handelt es sich vorliegend um eine  
(räuberische) Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB. Erst die  
Preisgabe des PIN durch das Opfer führte zur  
konkreten Vermögensgefährdung. Sie konnte insoweit bedauert  
es zwingend der (mit Gewalt <sup>oder Androhung</sup> abgezwungen) Mitwirkung  
des Opfers. Hierin ist eine Vermögensverfügung zu sehen;  
auch nach dem äußeren Erscheinungsbild der Tat handelt  
es sich mehr um ein „Geben“ denn um ein „Nehmen“.

Indem die Täter das Opfer an der Festnahme abge-  
passt und anschließend gegen dessen Willen in seinem  
Transporter in den Wald verdrängt haben, haben sie es



un-  
p-  
n-  
h-  
h-  
h-

and entsteht idd §239a Abs.1 StGB. Auf der  
aufgelegten Richtung im Wald war das Opfer dem  
ungehörten Einfluss des Täters schlechts ausgesetzt.

Die jeweiligen Tatbeiträge sind den Angelegten dabei  
nach Maßgabe des §25 Abs.2 StGB gegenseitig zu-  
zurechen. Nach den Urteilsfeststellungen haben die Ange-  
legten an Tattag den gemeinsamen Tatplan erworfen,  
sich eines beliebigen Opfers durch Zirkelung zu bemächtigen,  
um dessen Sorge um sein eigenes Wohl zu einer Er-  
pressung auszunutzen. Dabei gingen sie arbeitsteilig und  
jeweils mit der erforderlichen Tatkraft vor.

→ Zweierlei/  
Schulding

An erforderlichen Voratz der Angelegten lassen die  
Urteilsfeststellungen keine Zweifel. Zudem könnte die  
Erfolgsqualifikation des §239a Abs.3 StGB erfüllt  
sein. Das Opfer ist unmittelfakt in Folge der Tat  
und der dabei verübten Gewalt verstorben. Der tatbestands-  
spezifische Gebrauchszusammenhang ist unverdächtig. Hierzu ge-  
hören bei einem Dauerdelikt wie §239a StGB nämlich  
auch die Modalitäten der Tat, d.h. insbesondere aber

① zu 100 für  
Helf wird am  
an Kopf. darüber  
zugeschrieben wurde  
kann dies fahr  
im Urteil jeff  
Fehlbeleg



Schadung des Opfers einschließlich etwaiger Gewalt-  
 einwirkung auf dieses. Vorliegend haben die Angelegten  
 mit schwerem stumpfen Gewalt auf das Opfer eingewirkt,  
 nachdem sie wegen einer drohenden Entdeckung in  
 Panik geraten sind. Derartige Isolationen sind in  
 psychisch besonders angespannten Bereichs- und Ent-  
 führungslagen nicht untypisch. Ihre Folgen stellen demnach  
 in der Regel im forensisch-psychiatrischen Gefährdungswen-  
 derungsgrad des erpresserischen Menschenverrats.

Alle: es  
 geht nicht in  
 "Angelegenheit", sondern  
 die Angelegenheit, die  
 es nicht für tot  
 ist

Die Angelegten müssten dem Tod des Opfers unjenseits leid-  
 fertig bewusst haben. Sie müssten also zumindest grob  
 ziellos gehandelt und nicht beachtet haben, was sich unter den  
 Voraussetzungen ihrer Zielermittlung und Tätigsetzer ableiten  
 müsste. Die Urteilsfeststellungen enthalten (fehlerbehaftet)  
 Weise zwar keine Feststellungen zu den subjektiven Vor-  
 stellungen des Täters bei Anwendung des stumpfen Gewalt  
 (s.o.). Festgestellt hat das Tatgericht allerdings, dass ihnen  
 zumindest bei Zurücklassen des Opfers im Wald bewusst

genau es nicht ist  
 nicht zu zeigen  
 Taten, die  
 eindeutig  
 keine  
 wären

aber enthält die  
 von der Urteils-  
 feststellung

gewesen ist, dass die Gewalteinwirkung und das Verstärken  
 im Transport zum Tod des Opfers führen konnten.



Tatsächlich hat sich diese Möglichkeit mehr als aufgedrängt. Das Vorgehen des Täters war daher zu-  
mindest grob achlos und insoweit leichtfertig ist  
§ 239 a Abs. 3 StGB.

Der Angeklagte ist damit auf Grundlage des Urteilsfest-  
stellungen gem. §§ 239 a Abs. 1 u. 3, 25 Abs. 2 StGB  
strafbar.

b) Schwere räuberische Erpressung mit Todesfolge,  
§§ 253, 255, 249, 250 Abs. 2 Nr. 3, 251, <sup>25 Abs. 2</sup> StGB

Zugleich hat sich der Angeklagte einer schweren räuberischen  
Erpressung mit Todesfolge in Mithäterschaft strafbar ge-  
macht. Die Anbahnung von Schlägen stellt ein qualifiziertes  
Nötigungsmittel ist § 255 StGB das und begründet in-  
✓ soweit der Vorwurf der räuberischen Erpressung. Diese

ist auch schwere räuberische Erpressung anzusehen, und  
dass Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer  
misshandelt (u.a. Hornröten und Schöck-Hirn-Trauma) und  
zusätzlich dadurch in die Gefahr des Todes gebracht  
haben, § 250 Abs. 2 Nr. 3 a) u. b) StGB.

① Einigung mit  
J 15 II über  
bei § 239 a III



Dass sich die Täter dabei als Bande iSd § 250<sup>24</sup>  
Abs. 1 Nr. 2 StGB zusammengefasst hätten, lässt sich  
daraus nicht aus den Urteilsfeststellungen ableiten. Zwar  
hadden bei drei Personen absichtlich und bewusst zusammen,  
wobei es für die Annahme eines Bandes auch genügt,  
wenn es sich um die erste gemeinsame Tat handelt.  
Allerdings müssten sich die Täter zur fortgesetzten Begleitung  
desjenigen Taten zusammengeschlossen haben. Hierzu lässt  
sich den Feststellungen indes nichts entnehmen.

Die Erfolgsqualifikation des § 251 StGB ist - wie  
in Übrigen auch vom Tatgericht angenommen - aus oben  
skizzierten Gründen verwirkt.

Dc) Computerdiebstahl, §§ 263a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Der vom Tatgericht angenommene nichterschattliche Computer-  
diebstahl (§§ 263a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB) weist insbesondere  
keine Substantionsfehler auf. Die Verurteilung der durch  
vorherrschende Eigenmacht rechtswidrig erlangten EC-Karte samt  
PIN durch den Nichtberechtigten Sontag stellt eine unbedingte  
Verurteilung von Daten iSd § 263a Abs. 1 Nr. 3 StGB dar.

n.o. ① Zweifelsfrei  
Zudem ist  
rechnerische Zerstörung  
≠ elektronische Zerstörung  
§ 263a, der  
unbedingte Verurteilungs-  
delikt



25  
Gegenüber einer natürlichen Person hätte der Angeklagte  
Sonntag über seine Bezahlung, Geld mit der EC-Karte  
überleben, geträumt (Betragsgewinn). Dass die Ange-  
klagten dabei als Bande geladelt hätten (§§ 263a  
Abs. 2, 263 Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder auch nur gemeins-  
mäßig, lässt sich aus den Urteilsfeststellungen nicht  
ableiten (s.o.).

Da jeweiligen Tathelfer unter den Angeklagten gem.  
§ 25 Abs. 2 StGB gegenseitig zugerechnet.

d) §§ 248 b und 303 Abs. 1 StGB

Eine Verurteilung des Angeklagten wegen unehrlichen Gewinns  
eines Kartellstreiks (Fahrt mit dem Transporter des  
Opfers) (§ 248 b StGB) schiedet aus zu einer Verurteilung  
wegen Sachbeschädigung (Beschädigung des Jockeys des Sonntags)  
aus. Die erforderlichen Strafartige sind nicht gestellt,  
§§ 248 b Abs. 3, 303 c StGB.

### 3. Strafzumessung

Treffend ist, ob das Tatgericht die der Strafzumessung  
zugrunde liegende Konkrete rechtliche Wertung der Taten



rechtsfehlerfrei vorgenommen ist. Das Tatgericht hat <sup>26</sup>  
insoweit Tatmehrheit zwischen dem Computerdiebstahl und  
dem Raub mit Todesfolge angenommen. Der tatsächlich  
antrachtende epersonelle Mordversuch stellt als  
Bau-delikt allerdings einen eigen zelligen und inhaltlich  
Zusammenhang stiftlichen (nach der Urteilstatstellung  
nichtigweise) vermittelnden Delikte dar. Die fortbestehende  
Beziehungsanlage entspricht erst dem Computerdiebstahl und  
wird während dessen Begehung unter Fort; sie ver-  
bleibt die Delikte zu einer natürlichen Handlungs-  
einheit. Dort ist der Strafzumessung eine tabellarische  
Begehung (§ 52 StGB), ihre Tatmehrheit zugrunde zu  
legen.

#### 4. Zuschlag

Aufgrund der skizzierten Bestellungs- und Substitutionslehre  
ist die Sachlage hinsichtlich des § 52 StGB.

#### C. Zweckmäßigkeit

Gleichwohl fragt sich, ob eine weitere Durchführung des  
Revisionsverfahrens aus Anlegersicht zweckmäßig wäre.



Das grundsätzlich zu seinen Gunsten ergreifende  
 Verfallensgesetz des § 358 Abs. 2 StGB gilt vor-  
 läufig nicht, weil die Staatsanwaltschaft ebenfalls, und  
 zwar zu Ungunsten des Angeklagten, Revision eingelegt und  
 ordnungsgemäß materielle Fehler geprüft hat.

Neben der immer möglichen Verdüsung des Schuldpunkts  
 droht dem Angeklagten hier also auch eine Verfallung  
 des Rechtsfolgenausspruchs, nämlich eine höhere Strafe. Die  
 fehlende tatsächliche Annahme von Tathandlung nicht dabei  
 in der Höhepunkt. Bei einer Zuschreibung unter  
 Ablehnung der Feststellungen ist nämlich davon auszu-  
 gehen, dass sich das Gericht nochmals intensiv mit einem  
 möglichen Tathandlungssatz auseinandersetzen zu sehen hat. Sollte  
 es - was relativ erdient - zur Annahme eines solchen  
 gelangen, droht dem Angeklagten eine Verurteilung wegen  
 Totschlags, ggfs. auch wegen Mordes und damit einhergehend  
 eine bis zu lebenslange Freiheitsstrafe.



28  
Vor diesem Hintergrund ist dem Angelegten zu raten,  
von einer weiteren Begründung der Revision abzusehen  
und das erstinstanzliche Urteil zu akzeptieren. Inwiefern  
die Staatsanwaltschaft die weitere Durchführung der  
Revision anstrengt, liegt außerhalb der Einflussnahme-  
möglichkeiten des Angelegten.

Unterschrift



